



HESSISCHER LANDTAG

11. 02. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Rock (FDP) vom 04.01.2016

**betreffend Gefährdung durch Eiswurf Windkraftanlage Windpark Hainhaus/
Bad König**

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Von einer Windkraftanlage im Windpark Hainhaus, der von einer kommunalen Gemeinschaft betrieben wird, (Bad König, Gemarkung Kimbach, Flur 001, Flurstück 00728/006) geht anscheinend eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus.

Der Zutritt zu Waldwegen (entsprechend §14 BWaldG iV. §15 HessWaldG) wird durch Schranke und Warnschilder mit dem Hinweis auf Eiswurf untersagt. In unmittelbarer Nähe verläuft die Landesstraße 3349. Somit ergibt sich auch für die Nutzer der Straße offensichtlich eine Gefährdung.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Zur Zeit der Fragestellung sind die in der Anlage 1 abgebildeten zwei Warnschilder angesprochen, welche durch verschiedene Stellen angebracht wurden. Die obere Zugangsbeschränkung ist vom "Fürstlich-Löwenstein'schen Forstamt" angebracht worden. Das untere Schild wurde durch die Betreiberin der Windkraftanlage "whs Enertec GmbH" anmontiert.

Dass die beschriebene Windanlage von einer kommunalen Gemeinschaft betrieben wird, ist der Landesregierung nicht bekannt. Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wer hat die Zugangsbeschränkungen und Warnschilder aufgrund jeweils welcher Rechtsgrundlage?

Folgende Ausführungen beziehen sich auf die Zugangsbeschränkung mit dem Text "Forstweg gesperrt für Motorfahrzeuge, Reiter und Gespanne. Frei für Forstbetrieb. Das Forstamt":

Die besagte Windkraftanlage und der zu ihr führende Weg befindet sich in einem Waldbereich der zum Privateigentum des Fürstenhauses zu Löwenstein gehört. Diese Waldflächen werden nicht vom Landesbetrieb Hessen-Forst und insbesondere nicht vom Forstamt Michelstadt betreut. Das Fürstenhaus zu Löwenstein hat eine eigene private Forstverwaltung, die die Bezeichnung "Fürstlich-Löwenstein'sches Forstamt" trägt.

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) dürfen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke sperren, wenn eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Waldbesucherinnen oder Waldbesucher besteht oder wenn dies zum Schutz von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern vor Gefahren, die von einer bestimmten Benutzung ausgehen, erforderlich ist und das Betretungsrecht der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich beschränkt wird. Die Sperrung soll ihrem Zweck entsprechend befristet erfolgen und ist der Forstbehörde in der Regel drei Tage vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Sperrung spätestens binnen drei Tagen nach der Sperrung anzuzeigen. Die Forstbehörde kann die Sperrung untersagen, wenn sie im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse das Betretungsrecht unverhältnismäßig einschränken würde. Die obere Forstbehörde prüft aktuell, ob nach der obengenannten Gesetzeslage der Waldbesitzer die Schilder mit diesem Text entfernen muss.

Folgende Ausführungen beziehen sich auf die Zugangsbeschränkung mit dem Text "Betreten verboten! Eiswurf!":

Auf Grund der meteorologischen Gegebenheiten ist in hessischen Mittelgebirgen eine Eisbildung an den Rotoren der Windkraftanlagen möglich. Im Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt berücksichtigt und die Antragstellerin erhält entsprechende Nebenbestimmungen in ihrem Genehmigungsbescheid. Diese lauten für die betroffene Anlage (Auszug Nr. 5.1 und 5.2 aus der Genehmigung) wie folgt:

- 5.1 Die Windkraftanlagen sind, jede für sich, mit Einrichtungen zur Eisansatzerkennung auszurüsten, die die Windkraftanlagen bei Gefahr von Vereisung außer Betrieb nehmen bzw. einen Anlauf der stehenden Anlagen verhindern. Im Übrigen kann auch die in den Antragsunterlagen dargestellte Methode zur Erkennung von Eisansatz über das Betriebskennfeld verwendet werden.
- 5.2 Die Anlagen sind mit Hinweisschildern zu versehen, auf denen auf die Gefährdung durch Eiswurf hingewiesen wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Warnschildes ist somit der Genehmigungsbescheid der Windkraftanlage mit seiner Nebenbestimmung. Das abgebildete, derzeit eingesetzte Schild ist jedoch nicht korrekt, denn aus dem Wortlaut der Nebenbestimmungen der Genehmigung ergibt sich kein Betretungsverbot. Es wird lediglich ein Hinweis gefordert, durch den auf die Gefährdung durch Eiswurf hingewiesen wird. Gemeint ist der Eisabfall bei stillstehender Anlage. Eiswurf entsteht unter normalen Bedingungen nicht. Denkbar ist, dass es zu Eisabfall von der stehenden Anlage kommt, so wie bei jedem Hochspannungsmast oder jeder Mobilfunksendeanlage. Die Betreiberin wurde zwischenzeitlich aufgefordert, dieses Schild (und noch weitere ähnliche Schilder) zu entfernen und ein neues Schild mit der Warnung vor Eisabfall direkt vor dem Kranplatz anzubringen. Die Betreiberin hat dieses bereits zugesagt und wird das Anbringen der neuen Schilder in Kürze realisieren.

Frage 2. Welche Erkenntnisse und haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Aufstellung der Warnschilder für den Verursacher der Gefährdung?

Indem die Betreiberin ein Warnschild vor Eiswurf oder Eisabfall an der Windkraftanlage anbringt, erfüllt sie die Nebenbestimmung ihrer Genehmigung und betreibt diese gesetzeskonform. Über die Inhalte privatrechtlicher Versicherungen zur Haftung von Personen- und Sachschäden, die üblicherweise von den Windparkbetreibern abgeschlossen werden, kann die Landesregierung keine Aussagen machen.

Frage 3. Warum werden die Gefahren für Wanderer, Radfahrer, Reiter und andere Erholungssuchende bzw. Verkehrsteilnehmer nicht durch eine funktionierende Technik zur Eiswurfvermeidung an der Windkraftanlage vor Eiswurf geschützt?

Auf Grund der eingesetzten Vermeidungseinrichtung ist ein Schutz für die genannten Personen gewährleistet. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 4. Welche Eiswurfvermeidungstechnik konkret wurde vom Antragsteller vorgesehen?

Bei Windkraftanlagen der Firma Vestas - um eine solche handelt es sich im vorliegenden Fall - wird Eisansatz an den Rotorblättern anhand der durch diesen entstehenden Minderleistung durch das Missverhältnis zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung - also quasi über das Betriebskennfeld - detektiert. Mit dieser Methode wird bereits geringer Eisansatz zuverlässig erkannt und die Anlage gestoppt. Bei stärkerer Vereisung der Rotorblätter würde zusätzlich eine Unwucht im Rotor entstehen, welche Schwingungen des Maschinenhauses und des Turmes bewirken. Ein permanent überwachender Schwingungssensor erkennt die Schwingungen und stoppt die Anlage. Beide oben aufgeführten Systeme sind im Vestas Standardumfang enthalten.

Frage 5. Welche Eisvermeidungstechnik ist seitens der Genehmigungsbehörden vorgeschrieben worden?

Die Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid schreibt keine spezielle Technik vor. Es ist vielmehr dem Betreiber überlassen, welche der heute auf dem Markt verfügbaren Techniken eingesetzt werden. Im vorliegenden Fall wurde die in der Antwort auf Frage 4 beschriebene und standardmäßig vorgesehene Methode gewählt und in den Antragsunterlagen dargestellt. Da die Genehmigung nicht anders genutzt werden darf als in den Antragsunterlagen beschrieben, erübrigte sich hier eine behördliche Festlegung.

Frage 6. Warum werden die Genehmigungsaufgaben seitens der Behörden gegenüber dem kommunalen Betreiber nicht durchgesetzt?

Es ist nicht bekannt, dass - immissionsschutzrechtliche - Genehmigungsaufgaben nicht durchgesetzt worden wären. Die Anlage wird auch nicht von einer kommunalen Gemeinschaft betrieben. Betreiberin ist die whs Enertec GmbH, 64390 Erzhausen. Eigentümerin der Anlage ist die whs Enertec GmbH & Co Windkraft Döbeln KG.

Frage 7. Mit welchen Kosten müsste der Betreiber für eine Umrüstung der Windkraftanlage und Installation einer adäquaten Eiswaufvermeidungstechnik rechnen?

Moderne Windkraftanlagen - hier der Firma Vestas - werden standardmäßig mit der in der Antwort auf Frage 4 beschriebenen Technik ausgestattet. Da die Technik vorhanden ist, stellt sich die Frage nach den Kosten einer Nachrüstung nicht.

Frage 8. Welche Behörden wurden wann über die Gefährdungslage informiert?

Eine Information durch die Betreiberin an die Behörde, dass eine Gefährdungslage vorliegen könnte, ist auf Grund der vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen nicht erforderlich.

Frage 9. Was haben die Behörden zur Abwendung der Gefährdungslage unternommen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 10. Besteht die Sorge, dass die zuständigen Stellen in Bezug auf Verkehrssicherheit und Kontrolle von Genehmigungsaufgaben bei der Gemeinde und dem Landkreis befangen sind, weil sowohl Gemeinde und Landkreis Eigentümer und Betreiber der Windkraftanlage sind?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass die Betreiberin der benannten Anlage eine Gemeinde oder ein Landkreis wäre. Bei der whs Enertec GmbH handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne öffentliche Beteiligung.

Wiesbaden, 2. Februar 2016

Priska Hinz

Anlage

